



# HESSISCHER LANDTAG

04. 08. 2023

## **Kleine Anfrage**

**Turgut Yüksel (SPD) vom 29.06.2023**

**Zentrum der islamischen Kultur Frankfurt e. V.**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Aktuellen Presseberichten ist zu entnehmen, dass der Verein „Zentrum der islamischen Kultur Frankfurt e. V.“ unter dem Verdacht steht, als verlängerter Arm des iranischen Regimes zu agieren. Zudem haben zahlreiche Aktivistinnen und Aktivisten in den vergangenen Wochen und Monaten öffentlich auf die Rolle des in Frankfurt-Rödelheim angesiedelten Vereins hingewiesen. Zudem haben sie mit Mahnwachen vor den Räumlichkeiten des Vereins in Frankfurt-Rödelheim auf die Verbindungen des Vereins zur Blauen Moschee in Hamburg hingewiesen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung der Verein „Zentrum der islamischen Kultur Frankfurt e. V.“ bekannt?

Ja. Der Verein ist dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen aus langjähriger Vorbefassung bekannt.

Frage 2. Wird besagter Verein durch die Landesregierung gefördert oder hat es in der Vergangenheit staatliche Kooperationen und Förderung für den Verein gegeben?

Nein.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung die Verbindungen des Vereins zum Islamischen Zentrum Hamburg, der sogenannten Blauen Moschee?

Das „Zentrum der islamischen Kultur Frankfurt e. V.“ (ZIK) wurde vom „Islamischen Zentrum Hamburg“ (IZH) beeinflusst. Das Grundstück des ZIK wurde 2012 vom IZH erworben und befand sich noch 2022 in dessen Eigentum. Der langjährige ZIK-Leiter war bis November 2020 auch Vorsitzender des schiitischen Dachverbands „Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands“ (IGS), die wiederum das IZH als Referenzorganisation für sich und ihre Mitgliedsvereine versteht.

Frage 4. Welche muslimischen Verbände in Hessen gehören zur „Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands“?

Laut Eigenangaben der IGS gehören ihr hessische Vereine in Gießen, Kassel, Frankfurt am Main, Langen, Wiesbaden und Offenbach an.

Frage 5. Welche muslimischen Verbände in Hessen gehören zur „Deutschen Muslimischen Gemeinschaft e. V.“ (DMG), der früheren „Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD) beziehungsweise zum Zentralrat der Muslime Hessen?

In Deutschland ist die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) die größte Organisation, welche die Ideologie der Muslimbruderschaft (MB) vertritt. In Anlehnung an ihre ägyptische Mutterorganisation versucht die DMG, durch soziales und religiöses Engagement sowie durch Dialogangebote Akzeptanz in der Gesellschaft zu finden. Letztlich zielen diese Versuche darauf

ab, die Ideologie der MB in Deutschland gesellschaftsfähig zu machen. Der DMG sind bundesweit verschiedene Moscheegemeinden und sogenannte Islamische Zentren zuzuordnen, die formal von ihr unabhängig sind, aber Kontakte zu ihr unterhalten. In Hessen befinden sich solche Zentren in Frankfurt am Main und Marburg (Landkreis Marburg-Biedenkopf).

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung die Zusammenarbeit einiger muslimischer Verbände in Hessen mit der Islamischen Republik Iran?

Die „Islamische Republik Iran“ legitimiert als theokratischer Staat die Autorität ihrer Regierenden, indem sie sich auf einen göttlichen Willen beruft. Der oberste Religionsgelehrte Ali Chamenei ist als „Stellvertreter des zwölften Imams“ nicht nur religiöser Führer, sondern auch mit nahezu unbegrenzter politischer Herrschaftsgewalt ausgestattet. Innen- und außenpolitisch propagiert die „Islamische Republik Iran“ einen strikt antiwestlichen und dezidiert antisemitischen Kurs. Im Zuge der seit September 2022 andauernden Proteste gegen die iranische Regierung wurden zivile und politische Rechte im Iran weiter eingeschränkt. Die Bundesregierung kritisiert immer wieder die Menschenrechtslage im Iran und insbesondere die gewaltsame Unterdrückung der Proteste durch die iranische Regierung.

Frage 7. Welche Möglichkeiten zur Unterstützung der demonstrierenden Exil-Iranerinnen und Iraner in Hessen, die sich gegen das Regime der Islamischen Republik Iran stellen, sieht die Landesregierung?

Den demonstrierenden Exil-Iranerinnen und -Iranern sind sämtliche Möglichkeiten eines Protests gegen die iranische Regierung im Rahmen des geltenden Rechts eröffnet. Die Polizei verhält sich in Ausübung ihres gesetzlich festgeschriebenen Auftrags gegenüber Inhalten und Meinungskundgaben verschiedener Gruppen immer neutral und schützt alle verfassungsgemäßen Grundrechte, darunter auch das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit. Eine über die Ermöglichung und Absicherung dieses Rechts hinausgehende Möglichkeit zur Unterstützung wird seitens der Landesregierung nicht gesehen.

Insofern Exil-Iranerinnen und -Iraner von Straftaten betroffen sind, können sie diese in jeder Polizeidienststelle anzeigen. Werden ihnen Hate Speech im Netz oder extremistische Aktivitäten bekannt, besteht die Möglichkeit, diese bei der Meldestelle HessenGegenHetze ([www.hessengegenhetze.de](http://www.hessengegenhetze.de)) zu melden. Hinweise in Bezug auf Extremismus können außerdem der Abteilung für Prävention des LfV Hessen telefonisch oder per Mail – auch vertraulich – übermittelt werden (0049(0)611/7201966 / [praevention@lfv.hessen.de](mailto:praevention@lfv.hessen.de)).

Frage 8. Welche Möglichkeiten zur Einschränkung der Tätigkeiten von Verbänden, die das iranische Regime unterstützen, sieht die Landesregierung?

Sollte eine Prüfung der Zwecke oder der Tätigkeit entsprechender Verbände ergeben, dass diese den geltenden Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, kommt ein Verbot nach Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 3 Vereinsgesetz (VereinsG), sofern anwendbar, in Betracht. Für ein Verbot bzw. Betätigungsverbot von Vereinen, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine) sowie von Vereinen mit Sitz im Ausland (ausländische Vereine) gelten zudem gemäß § 14 VereinsG gegenüber den in Art. 9 Abs. 2 GG i. V. m. § 3 VereinsG genannten Gründen erweiterte Verbotsgründe.

Hierfür relevante Informationen können durch eine Beobachtung durch das LfV Hessen gewonnen werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Verfassungsschutzgesetz hat das LfV Hessen die Aufgabe, es den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen.

Wiesbaden, 27. Juli 2023

In Vertretung:  
**Stefan Sauer**